



# Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches  
Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Stralendorf

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülów

Nr. 11/26. Jahrgang · 30. November 2022

**AUTO  
ASSMANN**



**die werkstatt**

Tel. 0385 6767170  
www.autoassmann.de



## Ein Leben für die Chows

Züchterpaar Zientz  
über geliebte Vierbeiner,  
kleine und große  
Trophäen sowie  
zickige Liebhaberinnen.

Züchterehepaar Kati und Ralf Zientz auf der Bundessiegerausstellung im Oktober 2022 in Dortmund. Lesen Sie mehr auf Seite 8.

Foto: Ullrich Weichert



TÜV NORD Hauptuntersuchung  
**Für alle eine runde Sache.**

**Unsere Öffnungszeiten:**  
Mo.-Do.: 08.30 - 17.00 Uhr  
Fr.: 08.30 - 16.00 Uhr  
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin  
(im Autodreieck Lankow)  
Bremsweg 14  
Tel.: 0385 478 23 03  
www.tuev-nord.de

TÜV<sup>®</sup>  
**TÜV NORD**  
Mobilität  
sicher genießen

**Betriebskosten garantiert  
wie 2021**

**Energieautarkes MFH in Pampow**  
Verkauf von 9 3- bis 5-Raum-Wohnungen,  
davon 4 barrierefrei im Erdgeschoss und  
5 Maisonettewohnungen, Wfl. ca. 79 bis  
145 m<sup>2</sup>, Fußbodenheizung, bodentiefe  
Fenster, Balkon oder Terrasse, Stellplätze,  
Fertigstellung ca. Dez. 2022, Energiegewin-  
nung durch große PV-Anlage. Energieausweis  
nicht erforderlich, neu zu errichtende  
Gebäude gem. § 80(1) GEG,  
**KP: z.B. 79 m<sup>2</sup> im EG 285.228 €**



**Ines Hagemann**  
T: 0385 551-3320  
ines.hagemann@spk-m-sn.de

**Sparkasse  
Mecklenburg-Schwerin**  
ImmobilienService  
IHK-Stützpunkt

GEMEINDE PAMPOW  
Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

#### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

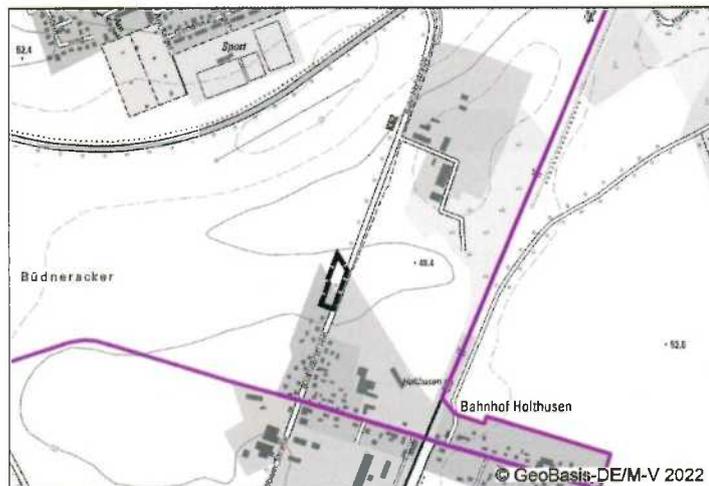
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer Sitzung am 02.11.2022 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

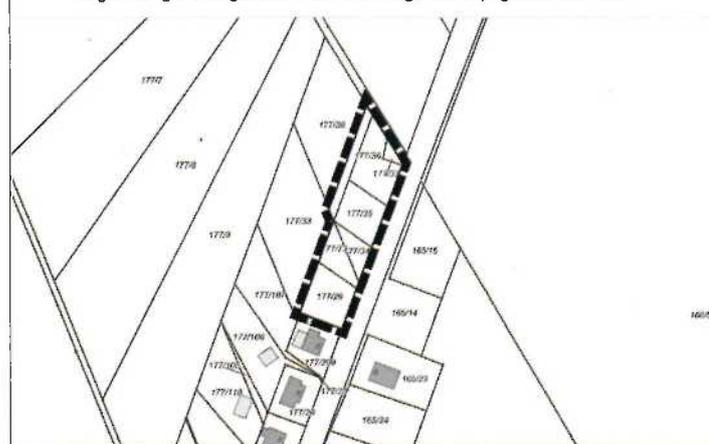
Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 befindet sich am nördlichen Ortsrand im Ortsteil Bahnhof Holthusen der Gemeinde Pampow und wird begrenzt im Norden und Westen von Acker, im Osten von der Bahnhofstraße und im Süden von Wohnbebauung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Es werden die Flurstücke 177/29, 177/34, 177/35, 177/36, 177/37, 177/38 teilw. und 177/73 der Flur 8, Gemarkung Pampow, überplant. Für die bislang unbebaute Fläche westlich der Bahnhofstraße werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen und die nördliche Ortslage des Ortsteils Bahnhof Holthusen der Gemeinde Pampow abgerundet. Da die überplante Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pampow als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird dieser berichtigt.

Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Abgrenzung Geltungsbereich auf Grundlage der Topografischen Karte



Abgrenzung Geltungsbereich auf Grundlage des Flurkartenausschnittes  
Maßstab 1 : 2500

Jede Person kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter <https://www.amt-stralendorf.de>. Die oben

genannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow werden ebenfalls unter diesem Link sowie auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow schriftlich gegenüber der Gemeinde Pampow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der Bahnhofstraße“, Ortsteil Bahnhof Holthusen, der Gemeinde Pampow eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pampow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Pampow, den 16.11.2022

(Siegel)

gez. Frank Gombert  
Bürgermeister der Gemeinde Pampow

### Amtliche Bekanntmachung

#### Straßenrechtliche Widmung einer Straße in der Gemeinde Pampow

##### Widmungsverfügung:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221), verfügt die Gemeinde Pampow als Träger der Straßenbaulast die Widmung der Flurstücke 260/81 und 253/90 der Flur 7 in der Gemarkung Pampow für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet werden hiermit die nachfolgenden, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 zwischen „Hofstraße und Schweriner Straße“ gelegenen Straßen (siehe Übersichtsplan als Anlage):

##### 1. Name der Straßen:

- 1.1. Lerchenkamp
- 1.2. Kiebitzweg

##### 2. Lagebezeichnung:

- 2.1. Lerchenkamp: Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 260/81
- 2.2. Kiebitzweg: Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 253/90

##### 3. Festsetzungen

###### 3.1. Klassifizierung:

Die Klassifizierung beider Straßen in Ortsstraßen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V.

###### 3.2. Funktion:

Das Flurstück 260/81 ist eine Verlängerung der bereits vorhandenen Straße Lerchenkamp und dient der Erschließung anliegender Grundstücke an dieser Straße für den 3. Bauabschnitt im Baugebiet „Am Immensoll“ in der Gemeinde Pampow. Das gleiche gilt für das Flurstück 253/90, welches eine Verlängerung der bereits vorhandenen Straße Kiebitzweg darstellt.

Die in der Satzung bezeichneten Verkehrsflächen befindet sich innerhalb des in Punkt 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstücke und sind als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 6,50 m festgesetzt.